

Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Bordelum vom 21.04.2015

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Bordelum liegt zentral im Kreis Nordfriesland im nordwestlichen Landesteil Schleswig-Holsteins und hat rund 2.000 Einwohner. Sie schließt sich nördlich an das Mittelzentrum, die Stadt Bredstedt an. Die Gemeinde ist ländlich geprägt. Sie splittert sich auf in mehrere Ortsteile. Der Kernbereich mit den Ortsteilen Sterdebüll, Uphusum, Ebüll, West-Bordelum und Ostbordelum liegt ca. 600 Meter westliche der Bundesstraße 5 als zu berücksichtigende Hauptverkehrsstraße. Weitere Ortsteile wie Dörpum bzw. Büttjebüll liegen in größerer Entfernung zur B5. Addebüll Margarethenberg

In der Gemeinde gibt es punktuell noch einige landwirtschaftliche Betriebe. Daneben auch Gewerbe und Handwerksbetriebe. Am stärksten ausgeprägt ist in der Gemeinde die Wohnfunktion.

Da die Bereiche mit Wohnbebauung größtenteils nicht direkt an der Bundesstraße 5 liegen, sind nur eine Einzelgebäude bzw. Kleinstsiedlungen von den Lärmimmissionen direkt betroffen. Die Lärmkartierung 2012 endet beim Abzweiger der Landesstraße 6, so dass für einen Verlauf von ca. 150 Meter Daten vorliegen. Für den weiteren nördlichen Verlauf der Bundesstraße liegt eine Lärmkartierung nicht vor.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Bordelum – Der Bürgermeister – (GKZ 01054014)
c/o Amt Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Straße 2, 25821 Bredstedt
Tel: 04671/9192-0, Fax: 04671/919293, e-mail: info@amnf.de

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 2 zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	0

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	0
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	0,029	0
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,008	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,000	0
Summe	0,037	0

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Gebiet der Gemeinde Bordelum sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 keine relevanten Lärmbelastungen festzustellen.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Bordelum wurden aufgrund der Lärmkartierung 2012 keine Lärmprobleme und keine verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Bordelum wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Da keine relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 festzustellen sind, werden keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre geplant. Die geplante Verlegung der B 5 und Bau einer Umgehungsstrecke für die die Ortschaften vom Bereich Hattstedt bis Bredstedt könnte zu einer Veränderung der Lärmsituation beitragen, die dann neu zu bewerten ist.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur in der Gemeinde Bordelum ist eine Ausweisung ruhiger Gebiete nicht vorgesehen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Einer langfristigen Strategie bedarf es nicht, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2012 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Da keine Maßnahmen zur Lärminderung geplant sind, entfällt dieser Punkt.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Die Gemeindevertretung hat diesen Lärmaktionsplan am 21.04.2015 beschlossen.

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Da keine Maßnahmen geplant sind, ist der Lärmaktionsplan mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.04.2015 abgeschlossen.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Eine öffentliche Auslegung hat im Zeitraum vom 09.03.2015 bis 20.04.2015 stattgefunden.

Am 21.04.2015 wurde eine Bürgeranhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Gemeindevertreterversammlung durchgeführt.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes sind geschätzte Kosten von rund 300 bis 500 Euro im Rahmen der internen Bearbeitung und Aufstellung durch die Amtsverwaltung entstanden.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Da keine Maßnahmen vorgesehen sind, entstehen aktuell keine weiteren Kosten.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

www.amt-mittleres-nordfriesland.de

(Menüpunkte „Amt, Gemeinden & Stadt“ + „Bekanntmachungen“

oder:

<http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas/script/index.php>

Bordelum, den 22.04.2015

Gemeinde Bordelum
-Der Bürgermeister-

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{2,3}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁴		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)